NACHWEIS DES ORDNUNGSGEMÄßEN INVERKEHRBRINGENS DER FEUERUNGSANLAGE

Bauwerber: .....

.....

.....

Der/die Bauwerber/in beabsichtigt den Einbau einer Feuerungsanlage mit festen Brennstoffen am Standort

Gebäude bzw. Gebäudeteil:

	Kessel	Brenner
Hersteller:		
Typenbezeichnung:		
Nenn(wärme)leistung:		

Als Beilage / zur Bauanzeige (§ 33 Abs. 2 Z. 3 BauG) / zur Mitteilung (§21 Abs. 1 Z. 5/§ 21 Abs. 1 Z. 5a BauG) wird der geforderte

Nachweis des ordnungsgemäßen Inverkehrbringens dieser Anlage im Sinne des FanlG 2001

wie folgt erbracht:

Nr.	Anforderung gilt für Anlagen mit festen Brennstoffen	
1	Der Anlage (den Geräten) ist für die ordnungsgemäße technische Dokumentation beigegeben	
2	Die Anlage (die Geräte) ist/sind mit dem vorgeschriebenen Typenschuld versehen	
3	Die Emissionsgrenzwerte überschreiten nicht die Werte lt. Anhang 2 zum FAnlG 2001	
4	Die Anlage (die Geräte) weist/weisen mind. die Wirkungsgrade lt. Anhang 3 zum FAnlG 2001 auf	

....., am .....

.....	.....	.....
Kesselhersteller	Bauwerber	Heizungsbauer